

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. November 2018

Geschäftsnummer: 2018.RRGR.507

Bern, sitem-insel, Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern, Verpflichtungskredit für Zumiete und Amortisation der Nutzerausbauten

1 Gegenstand

In Bern entsteht mit der sitem-insel AG ein Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum von nationaler Bedeutung, das den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung bezweckt. Zur gezielten Förderung des Wirtschafts- und Medizinalstandorts Bern sowie zur Deckung aktueller Raumbedürfnisse der Universität Bern sollen drei Einheiten der medizinischen Fakultät: das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), das Institut für chirurgische Technologien und Biomechanik / Center for Biomedical Engineering Research (ISTB/ARTORG) und die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK), während vorerst acht Jahren teilweise im dazu hervorragend geeigneten, neuen Gebäude der sitem-insel AG eingemietet werden. Dies hat ab Mitte 2019 wiederkehrende Ausgaben von jährlich **CHF 1'922'000.--** für die Mietzinse und die Amortisation der von der sitem-insel AG finanzierten Nutzerausbauten zur Folge.

Zudem beinhaltet der vorliegende Kreditantrag einmalige Ausgaben für Baubegleitungsmaßnahmen von CHF 200'000.--.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Die Nettomietzins- und Amortisationskosten basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt der rechtsgültigen Zustimmung durch das finanzkompetente Organ. Sie können ab dem 1. Januar 2022 jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80 % belastet.

Mietzins netto

• Mietzins ZMK	CHF	530'000
• Mietzins ISTB/ARTORG	CHF	591'000
• Mietzins IFIK	CHF	245'000

Amortisation Nutzerausbau (Verhandlungsstand August 2018)
inkl. Reserve von 10 % und Verzinsung von 2 %

• Amortisation ZMK	CHF	102'000
• Amortisation ISTB/ARTOG	CHF	61'000
• Amortisation IFIK	CHF	393'000

Jährliche Kosten CHF 1'922'000

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme CHF 1'922'000
gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV

Bei den Mietzinsen handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die zusätzlich anfallenden Mietnebenkosten gehen zulasten der Universität Bern und sind in deren Globalbudget enthalten.

Der Auszug aus den bisherigen Standorten bzw. die Aufgabe der dortigen Forschungsinfrastrukturen verursachen einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand von insgesamt rund CHF 2'233'000.--.

3.2 Baubegleitungskosten (einmalige Ausgaben)

Baubegleitungskosten AGG	CHF	200'000
Total	CHF	200'000

Dabei handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	1'922'000
b) einmalige Ausgaben	CHF	200'000

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt. Ebenfalls mitbewilligt werden die gemäss Mietrecht zulässigen und allgemein üblichen, einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch den Vermieter während laufender Vertragsdauer (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Zusätzlich fallen Kosten für die Ausstattung und den Umzug an. Sie gehen zulasten des Globalbudgets der Universität Bern.

Es besteht keine Rückbauverpflichtung seitens des Kantons.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins und jährliche Amortisation Nutzerausbau

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juni 2019 (ZMK, ISTB/ARTORG) bzw. ab dem 1. Dezember 2019 (IFIK) abgelöst wird. Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Antrag zum Voranschlag 2019 und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt und werden über das Konto 316000 Miete und Pacht geleistet.

4.2 Baubegleitungskosten AGG

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich im Jahr 2019 abgelöst wird. Die einmaligen Ausgaben sind im Antrag zum Voranschlag 2019 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt und werden über das Konto 318000 geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von 8 Jahren, bis zum 30. November 2027, befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 19. November 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 19. Dezember 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 19. März 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 18. April 2019